

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

6. Urtheil vom 12. Mai 1875 in Sachen F. Meyer.

A. Friedrich Meyer ist seit dem 1. Juni 1861 mit Frau und zwei Kindern in Deitingen, Kanton Solothurn, Amtsbezirk Bucheggberg-Kriegsstetten, niedergelassen, wo er eine Käferei betreibt. Seit dem Monat Mai 1873 hat Meyer in dem nahe an Deitingen liegenden bernischen Amtsorte Wangen eine zweite Käferei gegründet und seine Frau nebst den Kindern dort Wohnsitz nehmen lassen; seither besuchen die Kinder in Wangen die Schule. Dieser Umstand hatte aber nicht zur Folge, daß dem Meyer seine Ausweisschriften von Wangen aus abverlangt wurden. Aus diesem Grunde geschah eine Einschreibung ins Wohnsitzregister der Gemeinde Wangen bis zur Stunde weder rücksichtlich des Meyer selbst noch seiner Frau und Kinder. Meyer selbst wohnt auch dermalen noch in Deitingen, ist dort niedergelassen und betreibt dort sein Hauptgeschäft.

B. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern will nun den Meyer für das Jahr 1874 nach Maßgabe des Einkommenssteuergesetzes vom 18. März 1865 besteuern und zwar nicht etwa bloß für das Einkommen aus dem in Wangen betriebenen Zweiggeschäfte, sondern auch für das Einkommen aus dem verzinslichen Kapitalvermögen des Rekurrenten. Meyer erhob am 21. Juli 1874 gegen seine Besteuerung im letztern Sinne Einsprache bei der Bezirkssteuerkommission. Durch Entscheid vom 19. August 1874 ließ darauf besagte Kommission die Besteuerung Meyers in Klasse I fallen, weil sie annahm, derselbe habe im Jahre 1874 aus seinem Geschäfte in Wangen keinen Gewinn gezogen, — hielt jedoch die Besteuerung in Klasse III des versteuerbaren Einkommens aufrecht und taxirte sein daheriges steuerpflichtiges Einkommen zu 500 Fr., was einer zu entrichtenden Steuer von 25 Fr. entspricht.

Gegen diesen Entscheid rekurirte Meyer gemäß §. 25 des allgemeinen Gesetzes vom 24. August 1874 an die Finanzdirektion des Kantons Bern, jedoch ohne Erfolg. In Folge dessen erließ am 30. November 1874 der Amtschaffner des Bezirkes Wangen an Friedrich Meyer „in Wangen“ die Aufforderung zur Entrichtung des Steuerbetrages von 25 Fr. mit Androhung rechtlicher Eintreibung und am 6. März 1875 folgte, da Meyer dieser Aufforderung nicht nachkam, der Vollziehungsbefehl des Amtsgerichtspräsidenten von Wangen als Schuldbetreibungsbeamten. Meyer ließ am 11. März gegen die Vollziehung Einsprache erheben, worauf der Amtsgerichtspräsident von Wangen zur Beurtheilung des daherigen Kassationsverfahrens einen Rechtstag auf Freitag den 9. April 1875 ansetzte.

C. Am 21. März 1875 rekurirte Meyer an das Bundesgericht sowohl gegen die in Frage stehende Besteuerung durch den Kanton Bern, als auch gegen das wider ihn eingeleitete Vollziehungsverfahren. Rekurrent stützt sich hierbei hauptsächlich auf Artikel 46 und 59 der Bundesverfassung. Sein darauf basirtes Rechtsgesuch geht dahin: Es möge das Bundesgericht:

1. Die Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Bern vom 23. November 1874, betreffend Besteuerung des Rekurrenten in der durch das bernische Einkommensteuergesetz vom 18. März 1865 aufgestellten III. Klasse des steuerpflichtigen Einkommens, als in Widerspruch mit Art. 46 der Bundesverfassung stehend kassiren;

2. den auf obige Verfügung gegründeten Pfändungs- und Vollziehungsbefehl des Amtsgerichtspräsidenten von Wangen vom 6. März 1875, in Folge des Dispositivs unter 1. sowohl, als auch weil derselbe direkt gegen die Bestimmung des Art. 59 der Bundesverfassung verstoße, annulliren.

D. Mit Antwort vom 7. April laufenden Jahres beantragt die bernische Finanzdirektion im Namen der Regierung des Kantons Bern Abweisung beider Begehren des Rekurrenten einerseits weil nicht zu leugnen sei, daß er seinen eigentlichen Hauptwohnsitz in Wangen habe, wo seine Familie sich aufhalte, und andererseits, weil diese Thatsache die Anerkennung der Kom-

petenz des dortigen Richters zur Bewilligung des Vollziehungsbefehls zur unabweisklichen Folge habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was zunächst das erste Begehren des Beschwerdeführers anbelangt, so genügt keineswegs zu einer Doppelbesteuerung, daß jemand in zwei verschiedenen Kantonen im Steuerregister aufgetragen werde; Beschwerdeführer gibt ja selbst zu, daß einzelne Gewerbe da mit der Steuer belegt werden können, wo sie ausgeübt werden, also daß eine und dieselbe Person in mehr als einem Kantone zur Steuer für verschiedene von ihr betriebene Geschäfte herbeigezogen werden könne. Eine wirkliche Doppelbesteuerung ist vielmehr nur in den Fällen vorhanden, resp. zu finden, wo es nachgewiesen ist, daß das nämliche Steuerobjekt in mehr als einem Kantone in Wirklichkeit versteuert wird.

2. Nun hat aber Rekurrent nicht dargethan, auch nicht einmal behauptet, daß er für das Einkommen von verzinslichen Kapitalien in Deitingen eingeschätzt worden sei und diesfallsige Steuern bezahlt habe. Es kann somit im vorliegenden Falle von einer Doppelbesteuerung im Sinne des vorerwähnten Artikels 46 der Bundesverfassung nicht die Rede sein.

3. Abgesehen von diesen materiellen Gründen ist überdies der Rekurs in Bezug auf diesen ersten Punkt gemäß der peremptorischen Bestimmung des Art. 59 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege als verspätet zu erklären, da nach dem Wortlaute besagten Artikels Beschwerden von Privaten betreffend Verletzung von verfassungsmäßigen Rechten, wenn diese Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Behörden, welche Eigenschaft nach Mitgabe des bernischen Steuergesetzes vom 18. März 1865, Art. 25, im vorliegenden Falle auch der bernischen Finanzdirektion zukommt, gerichtet sind, innerhalb 60 Tagen, von Eröffnung dieser Verfügung an gerechnet, eingereicht werden müssen. Rekurrent hat aber erst am 24. März 1875 seine gegen das Abweisungsdekret vom 23. November 1874 und den am 30. November desselben Jahres darauf folgenden Mahnbrief gerichtete Beschwerde, also unter offenkundiger Veräumung vorerwähnter Frist, dem Bundesgerichte eingehändigt.

4. Nun geht aber unstreitig sowohl aus der Natur der Sache als auch aus der konstanten bisherigen Praxis des Bundesgerichtes hervor, daß Steuerforderungen stets der Charakter einer persönlichen Forderung beigelegt worden ist; sie müssen folglich vor dem Gerichtsstande eingeklagt werden, wo die steuerpflichtige Person ihren festen Wohnsitz aufgeschlagen hat; daß, in specie, der feste Wohnsitz des Rekurrenten derjenige sei, wo er sich seit Jahren aufhält, sich persönlich niedergelassen hat, sein Hauptgeschäft betreibt und seine Ausweisschriften deponirt sind, kann wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen, zumal der faktische Wohnsitz seiner Familie in Wangen, welche einem Filialgeschäfte des Beschwerdeführers dort vorsteht, offenbar diesem letztern Umstande zuzuschreiben sein dürfte.

5. Die Thatsache dieser Ueberstedelung kann um so weniger für das Vorhandensein eines rechtlichen Domizils des Petenten in Wangen sprechen, da derselbe in den dortigen Wohnsitzregistern bis zur Stunde noch nicht eingetragen ist.

6. Daraus folgt, daß Rekurrent persönlich als in Deitingen domizilirt anzusehen ist und daß der dortige Gerichtsstand als der einzig kompetente in Bezug auf die Steuerpflichtigkeit des Friedrich Meyer erklärt werden muß, sofern, wie oben bereits gesagt, sich diese nicht auf das in Wangen betriebene Zweiggeschäft, auf dessen Ertrag und Betriebskapital, sondern auf sein persönliches Kapitaleinkommen bezieht.

7. Mit dieser Auffassung stimmt auch §. 7 des bezeichneten Gesetzes über Einkommensteuer überein, welcher bestimmt, daß das Einkommen aus einer Berufsthätigkeit an dem Orte geschätzt und in das Steuerregister eingetragen wird, wo der Sitz der Berufsthätigkeit ist, das Einkommen von einkommensteuerpflichtigen Kapitalien dagegen da, wo der Besitzer derselben seinen Wohnsitz hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Auf das erste Begehren des Rekurrenten wird nicht eingetreten.
2. Das zweite Begehren wird insofern als begründet erklärt

und ist demselben insoweit zu entsprechen, als es sich nicht um diejenigen Steuern handelt, welche Refurrent von dem Ertrag und dem Betriebskapital seines in Wangen betriebenen Geschäftes zu entrichten hat. Für alle übrigen, von ihm einzulagenden Steuern, wird der Gerichtsstand seines Wohnsitzes Dettingen als allein maßgebend und zuständig anerkannt und erklärt.

7. Urtheil vom 19. Juni 1875 in Sachen des Kantons Thurgau.

A. Die Finanzdirektion des Kantons Zürich hat durch Entscheidung vom 4. Dezember 1874 die in Elgg, Kanton Zürich, wohnhaften H. Heinrich Sulzer-Steiner, H. Sulzer-Nieter, Ed. Sulzer-Biegler, Sulzer-Ernst und Karl Sulzer pflichtig erklärt, ihr aus dem Etablissement in Adorf, Kanton Thurgau, stammendes resp. mit demselben zusammenhängendes Einkommen, soweit es die Zinsen des in dem Etablissement arbeitenden Kapitals zu 5 Prozent übersteigt, dem Kanton Zürich zu versteuern. In der Begründung dieses Entscheides wird anerkannt, daß nicht nur der Kanton Zürich, sondern auch der Kanton Thurgau einen auf sein Gesetz gegründeten Anspruch auf die Besteuerung dieser Einkommensquote habe und daher, da durch das Bundesrecht die Doppelbesteuerung ein und desselben Einkommens ausgeschlossen sei, der Spezialfall durch die Frage beherrscht werde, welcher der beiden Kantone das bessere Recht auf die Besteuerung des Einkommens habe, resp. ob sich das bessere Recht an die Person des Erwerbenden, resp. an seinen Wohnsitz knüpfe, oder an die Instrumente, durch welche das Einkommen erarbeitet werde. Diese Frage wird nun im erstern Sinne entschieden, da dem zweiten Prinzipie sich schwere sachliche Bedenken entgegenstellen. Bei konsequenter Durchführung desselben würden nämlich die in Industrie und Handel thätigen Kantone eines außerordentlich großen Theiles ihrer Staats- und Gemeindefunkünfte beraubt und jede feste Norm für die Erhebung und Zu-